

# Merkblatt

## Beihilfen für Verhütungsmaßnahmen vor Schäden durch Großraubtiere am Nutztierbestand

### Wofür kann angesucht werden

für Maßnahmen, die vordergründig zur Verhütung von Wildschäden durch Großraubtiere an Nutztieren auf Almen sowie an Bienen dienen: Ankauf von Zaunmaterial und Zubehör, Arbeits- und Maschinenkosten für die Montage von Zaunsystemen. Das Schutzsystem muss von der Behörde als geeignet bewertet werden.

### Wofür kann nicht angesucht werden

- für bauliche Maßnahmen (z.B. Stall),
- im Talbereich für das Zäunen von Mähwiesen zur Vor- oder Nachweiden sowie Heimweiden,
- für das Versetzen von mobilen Zaunsystemen,
- für die Instandhaltung und Versetzen von Schutzzäunen,
- für Behirtungskosten (Personal, Hunde u.ä.),
- für Herdenschutzmaßnahmen von weniger als 1 GVE und weniger als 60 Tagen Bestoßung.

### Wer kann ansuchen

landwirtschaftliche Unternehmer, Jagdreviere, Körperschaften, Agrargemeinschaften, Imker.

### Welche anderen Voraussetzungen gelten

die Beihilfe ist nicht mit anderen öffentlichen Förderungen vereinbar.

### Wie hoch ist die Beihilfe

70 % der zugelassenen Ausgabe

Für Herdenschutz gilt ein Mindest- und Höchstumfang förderbarer Zäune:

- Schafe/Ziegen: min.100 lfm bei bis zu 20 Tieren, darüber hinaus max.5 lfm/Tier
- Rinder/Pferde: min. 100 lfm bei bis zu 10 Tieren, darüber hinaus max.10 lfm/Tier

### Erforderliche Unterlagen

- Vordruck Antrag

### Was ist zu tun

- Anträge werden jährlich vom 1. Jänner bis 31. Mai (im Jahr 2018 bis 31. Juli) im Amt für Jagd und Fischerei entgegengenommen und müssen vor Beginn der Verwirklichung von Maßnahmen eingereicht werden,
- beauftragte Techniker der Behörde begutachten die Anträge und führen bei umfangreichen Herdenschutzmaßnahmen eine Beratung vor Ort durch,
- nach der Fertigstellung der Maßnahme kann der Auszahlungsantrag gestellt werden.

### Hinweise zur Auszahlung der Beihilfen

Mindestanforderungen an Elektrozaunsysteme: Mindesthöhe von 1,2 Meter, min. 5 stromführende Litzen oder stromführendes Weidenetz, Stromspannung von min. 3000 Volt an der gesamten Umzäunung.

Die Auszahlung der gewährten Beihilfen erfolgt aufgrund der durchgeführten Maßnahmen, wobei für Herdenschutzzäune die anerkannten Kosten anhand der Einheitspreise der Preisliste des Amtes für Bergwirtschaft berechnet werden (derzeit 8,00 €/lfm).

Für den Schutz von Bienenständen hingegen wird die Beihilfe aufgrund der abgegebenen Ausgabenbelege ausgezahlt.

Es erfolgen Vor-Ort-Überprüfungen.

### Rechtsquellen

Landesgesetz Nr.14 vom 17.Juli 1987, Art. 38

Beschluss der Landesregierung Nr. 21 vom 10.01.2017

Beschluss der Landesregierung Nr. 562 vom 12.06.2018 und Nr. 612 vom 19.06.2018

#### Beratungsstelle für Herdenschutz:

#### **Amt für Bergwirtschaft**

Konrad Pfattner, Tel.0471/415362

Emilio Dallagiacom, Tel.0471/415365

#### Informationen zur Beitragsgewährung:

#### **Amt für Jagd und Fischerei**

<http://www.provinz.bz.it/land->

[forstwirtschaft/fauna-jagd-fischerei/fauna.asp](http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/fauna-jagd-fischerei/fauna.asp)